

BVGer D-4162/2014 vom 20. November 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4162_2014

FR: TAF D-4162/2014 du 20 novembre 2014

IT: TAF D-4162/2014 del 20 novembre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann im Asylbereich die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Der Beschwerdeführer lastet dem BFM an, es habe sein Asylgesuch nicht hinreichend geprüft. Eine stichhaltige Begründung für diesen Vorwurf kann der Beschwerdeingabe nicht entnommen werden. Vielmehr hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und zutreffend festgestellt und - was die Begründungspflicht anbelangt - mit nachvollziehbaren Erwägungen gewürdigt. Das Anhörungs- und das Erstbefragungsprotokoll wurden vom Beschwerdeführer unterschriftlich für korrekt erklärt.

Entsprechend muss sich der Beschwerdeführer bei seinen Aussagen behaften lassen. Eine Rückweisung der Sache an das BFM kommt nicht in Betracht.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM hat - so namentlich in der Vernehmlassung vom 15. August 2014 - nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer gewissen moralischen Druckversuchen der von ihm erwähnten Organisation ausgesetzt war. Hingegen geht die Vorinstanz aufgrund seiner Aussagen davon aus, dass diese Druckversuche nicht das Ausmass einer asylrelevanten Verfolgung gegen ihn angenommen haben. Dazu kann vorab auf die Erwägungen des BFM verwiesen werden (vgl. Bst. B.b vorstehend). In der Beschwerde fehlen überzeugende Argumente, welche zu einer anderen Sichtweise führen können. Dass der Beschwerdeführer die Anzahl der Druckversuche (vier bis fünf gemäss Summarbefragung, tausende gemäss Anhörung) wegen des Dolmetschers, von welchem er zu einer Zahlenangabe aufgefordert worden sei, so präsentiert habe, leuchtet in keiner Weise ein. Vielmehr deuten diese massiven Abweichungen darauf hin, dass er nicht im eigentlichen Fokus der PYD stand (A 5/10 S. 7; A 13/19 Antworten 66, 69, 84, 88, 90, 104 und 123). So erwecken bereits seine Spontanschilderungen zu den Ausreisegründen den Eindruck der Darlegung einer generellen Gefährdung vor Ort und nicht den einer zielgerichteten Einschüchterung (A 13/19 Antworten 38 ff.). Auch die repetitiv-substanzlosen Darlegungen zu den Überredungsversuchen weitestgehend ohne Realkennzeichen beeinträchtigen die Glaubhaftigkeit der angeblich zielgerichteten Rekrutierung. Auf Nachfragen war er nicht in der Lage, gehaltvollere Schilderungen zum ihm angeblich Widerfahrenen zu machen (A 13/19 Antworten 77 ff. und 99 ff.). Dass er die PYD-Vertreter überdies als Gäste in seinem Haus bezeichnete, deutet wiederum nicht auf eine virulente Rekrutierungsabsicht der Gruppierung hin. Die Vorinstanz weist im Übrigen zu Recht darauf hin, dass der PYD viele Personen freiwillig beigetreten seien und insoweit die angeblich massiven Bemühungen der Bewegung, auch ihn zu rekrutieren, realitätsfremd anmuten. Die eingereichten Beweismittel belegen allenfalls den Tod des Bruders und Belange der PYD; für die geltend gemachte zielgerichtete Verfolgung sind sie indes nicht beweistauglich. Vielmehr ist einer der Eingaben zu entnehmen, dass "Angehörige der Familien der Märtyrer..." eben gerade von

der Dienstpflicht für die PYD ausgenommen sind (vgl. Kurdwatch vom 26. Juli 2014). Auch die in Aussicht gestellten, aber nicht eingereichten weiteren Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schicksal des Bruders würden an dieser Einschätzung nichts ändern. Schliesslich weist das BFM zu Recht darauf hin, dass die vom Beschwerdeführer erwähnte Organisation zwar durchaus gegen mutmassliche Feinde vorgeht, er aufgrund seines Persönlichkeitsprofils aber nicht zu diesen gezählt werden kann. Die übrigen Vorbringen - so zur Bürgerkriegslage und den sich bekämpfenden Parteien - können ebenfalls nicht als ernsthaften Nachteile, sondern müssen als Ausdruck der generellen Lage vor Ort qualifiziert werden. Stichhaltige Beschwerdeargumente für eine andere Sichtweise fehlen erneut. Angesichts dieser Erwägungen kann offen bleiben, ob die Rekrutierung durch die PYD, die derzeit die Kontrolle über Teilgebiete in Syrien inne hat, überhaupt als asylrechtlich relevante Verfolgung qualifiziert werden könnte.

E. 5.2

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Ausserdem hält die Vorinstanz im Zusammenhang mit dem geltend gemachten exilpolitischen Engagement in der Vernehmlassung zurecht fest, dass diesem aufgrund mangelnder Exponierung keine Relevanz zukommt. Das BFM hat die Flüchtlingseigenschaft mithin zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt, da konkrete Hinweise für eine begründete Furcht im Fall der Rückkehr ins Heimatland fehlen würden.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer wurde vom BFM mit Entscheid vom 27. Juni 2014 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Ausführungen zum Vollzug der Wegweisung erübrigen sich demnach.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem sein Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 13. August 2014 gutgeheissen wurde und sich seine finanzielle Situation seither nicht entscheidwesentlich verändert hat, erfolgt keine Kostenaufgabe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.